



20. Sächsischer Ärztetag/42. Tagung der Kammerversammlung
18./19. Juni 2010

Beschlussantrag Nr. 19

Zu TOP : 2

Betrifft: Ausübung der Heilkunde durch Nichtärzte

Einreicher: Dr. Wolfram Lieschke, Mandatsträger

Haushaltsbelastung: keine
Höhe der Haushaltsbelastung: ./.
im Haushaltsplan enthalten: nein

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE BESCHLIEßEN:

Der 20. Sächsische Ärztetag wendet sich entschieden gegen die Rechtsvorschriften im Freistaat Sachsen zur Fortbildung von Augenoptikern zum Optometristen. Die durch diese Fortbildung unter anderem vermittelten Leistungen der Prüfung des Augenhintergrundes mit verschiedenen Methoden der Ophthalmoskopie, der Inspektion des vorderen Augenabschnittes sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen am Auge stellen heilkundliche Tätigkeiten dar und sind Augenoptikern nach dem Heilpraktikergesetz verwehrt. Die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten und damit die selbständige Ausübung der Heilkunde durch Augenoptiker ist darüber hinaus eine Substitution ärztlicher Leistungen, die das Primat der Qualität und Sicherheit der Patientenversorgung gefährden.

Begründung:

Am 12.01.2010 hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die von der Handwerkskammer Dresden erlassene Rechtsvorschrift „Optometrist (HWK)/Optometristin (HWK)“ genehmigt. Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung enthält der fachpraktische Teil der Prüfung u. a. die Prüfung des Augenhintergrundes mit verschiedenen Methoden der Ophthalmoskopie, die Inspektion des vorderen Augenabschnittes sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen am Auge. In anderen Bundesländern wurde die Genehmigung abgelehnt.

Angenommen Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen: Ja: Nein: Enthaltungen:

Durch die Fortbildung und die Prüfung zum Optometristen würde der jeweilige Berufsträger berufsrechtlich befähigt, u. a. auch diese Tätigkeiten auszuüben, ohne als Heilpraktiker bestellt zu sein oder im Besitz einer ärztlichen Berufserlaubnis oder Approbation zu sein. Hierin ist ein Verstoß gegen § 1 Heilpraktikergesetz zu sehen, da diese Verrichtungen ärztliche Fachkenntnisse voraussetzen und damit als Ausübung der Heilkunde zu qualifizieren sind. Zudem wird durch die Ausübung dieser Tätigkeiten die Gesundheit der Patienten mittelbar gefährdet, beispielsweise weil frühzeitiges Erkennen ernster Leiden verzögert wird. Augenoptiker würden sich strafbar machen.

Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der verschiedenen Gesundheitsberufe müssen synergetisch aufeinander abgestimmt und in einem interprofessionell gestalteten Versorgungsprozess, bei ärztlichen Leistungen ggf. im Rahmen der Delegation, zusammengeführt werden. Einer Substitution ärztlicher Leistungen, hier sogar unter Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz, kann daher nicht zugestimmt werden.

Dresden, 18. Juni 2010

.....
Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

.....
Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer